

Ausgabe **April 2010**

## Editorial



In dem für mittelständische Betriebe schwierigen wirtschaftlichen Umfeld des Jahres 2010 gibt es auch immer wieder positive Nachrichten zu vermelden. So konnte unsere Mandantin REISS Büromöbel GmbH, ein bereits 1882 von Robert Reiss in Bad Liebenwerda gegründeter Büromöbelhersteller, für das Geschäftsjahr 2009 ein Umsatzwachstum im zweistelligen Prozentbereich vermelden. Worin der Geschäftsführer Dietmar Menzel die Gründe für diesen Erfolg in schwierigem Umfeld sieht, erläutert er Ihnen in unserem Interview.




Eine weitere Erfolgsmeldung aus dem Mandantenkreis zeigt, dass ein Fenster für Kapitalmarkttransaktionen derzeit offen ist. Die von uns betreute Epigenomics AG, notiert im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, konnte mehr als 33 Mio. EUR neues Eigenkapital an der Börse einsammeln. Lesen Sie hierzu unsere Pressemeldung in den UHY News.

Diese beiden Erfolgsmeldungen sollen jedoch nicht verheimlichen, dass es auch zahlreiche Unternehmen gibt, die derzeit nicht auf der Sonnenseite des Unternehmerlebens stehen. Um Insolvenzanträge von grundsätzlich überlebensfähigen Unternehmen möglichst zu vermeiden, hat die Bundesregierung den Überschuldungsbegriff in der Insolvenzordnung an eine mehr liquiditätsorientierte Betrachtungsweise angepasst. Hiermit beschäftigt sich unser Leitartikel ab Seite 4.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

## Inhalt

**Interview mit Dietmar Menzel,  
Geschäftsführer der REISS  
Büromöbel GmbH**

**Seite 2**

**Insolvenzrechtliche Über-  
schuldung  
Reinhold M. Lauer, WP/StB**

**Seite 4**

**HGB News**

**Seite 6**

**IFRS News**

**Seite 7**

**Steuer News**

**Seite 8**

**UHY News**

**Seite 12**

**Impressum**

**Seite 13**

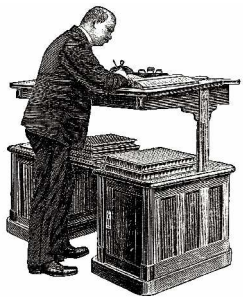
## Interview mit Dietmar Menzel, Geschäftsführer der REISS Büromöbel GmbH



Dietmar Menzel

Herr Menzel, bitte beschreiben Sie uns kurz die Unternehmensgeschichte von REISS.

„Heute können wir bei REISS auf eine über 125-jährige Unternehmensgeschichte zurückblicken. 1882 von Robert Reiss in Bad Liebenwerda gegründet, wurden im Unternehmen schon die unterschiedlichsten Produkte hergestellt. Ob Vermessungsgeräte, Rechenschieber oder Zeichenmaschinen. Für alle galt (und gilt), was schon der Firmengründer sagte: „Wir liefern nur die beste Qualität, denn erst dann ist der Kunde zufrieden.“ Bereits 1910 wurde bei REISS der erste Sitz-Steh-Schreibtisch Deutschlands konstruiert und hergestellt. Seit 1990 konzentriert sich REISS ganz auf die Büromöbelherstellung. Und das sehr erfolgreich.“



Sitz-Steh-Schreibtisch

Es gab in Ihrer Branche in 2009 Insolvenzen und starke Umsatzrückgänge. Wie hat REISS das schwierige Jahr 2009 gemeistert?

„Auch der Branchenverband bso (Verband Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V.), in dem wir seit 1992 ordentliches Mitglied sind, hat eine negative Entwicklung dieser Art bei seinen Mitgliedern bisher noch nicht verzeichnen müssen. Vor allem exportabhängige Büromöbelhersteller hat es mit Rückgängen von bis zu 30 % schwer getroffen. Für REISS war 2009 mit zweistelligen Zuwachsraten bei Umsatz und Ertrag allerdings ein recht erfolgreiches Jahr.“

Was ist das „Geheimnis“ von REISS?

„Auf der ORGATEC 2008 in Köln gab es trotz einsetzender Krisenstimmung eine durchweg positive Resonanz auf unsere Ausstellung.“

*Diese Chance haben wir 2009 konsequent genutzt. Investitionen, das neue Büromöbelprogramm ECO N und unsere Kompetenz in der Metallverarbeitung am Standort Bad Liebenwerda führten dann zu einer außerordentlichen Nachfrage unserer Produkte. Ohne unser hoch motiviertes und qualifiziertes Personal wäre das nicht zu machen gewesen. Die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen ist tatsächlich ein wesentliches Erfolgskriterium für REISS.“*

Gibt es Neuentwicklungen bei Ihren Produkten?

„Eine Branche, die so sehr mit der Arbeitswelt verbunden ist wie unsere, kennt keinen Stillstand. Die kurzen Innovationszyklen auf dem IT-Sektor, die zunehmend inhomogenen Altersstrukturen im Büro – Stichwort verlängerte Lebensarbeitszeit oder die sich verändernden Kommunikationsstrukturen fordern Antworten. Bei REISS werden im Durchschnitt jedes Jahr 5 Patente/Schutzrechte angemeldet. Eine Domäne von REISS sind Sitz-Steh-Arbeitsplätze. Hier setzt REISS schon seit 100 Jahren den Maßstab in Qualität und Innovation.“

Thema „Kreditklemme“: Welche Erfahrungen hat REISS gemacht?

Bei REISS gehört es auch zur Tradition, mit Unternehmen aus der eigenen Region zusammenzuarbeiten. Das gilt ebenso für Kreditinstitute. Diese langfristigen Beziehungen haben bis jetzt jeder Belastungsprobe standgehalten, so dass wir keine Finanzierungsprobleme haben.“



Programm ECO N



## Interview

**Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt weitab von jeder Großstadt?**



*„Wir liegen eigentlich sehr günstig im Dreieck Berlin, Leipzig, Dresden und rekrutieren hier auch Arbeitskräfte. Vor allem setzen wir aber auf eigene Lehrlingsausbildung (bereits seit 1889) und die Förderung von Schülern an den Robert-Reiss-Patenschulen in Bad Liebenwerda. Daneben unterhalten wir innerhalb von Rahmenverträgen enge Beziehungen zur FH Lausitz und der TU Dresden. Hier loben wir alle zwei Jahre den Designwettbewerb „EISSzweck“ aus. 2010 steht der natürlich ganz im Zeichen unseres „Sitz-Steh-Jubiläums“.“*

**Wie ist der Ausblick für 2010?**

*„Natürlich wird 2010 kein einfaches Jahr werden, da viele Auswirkungen der Finanzkrise erst jetzt richtig ankommen und die wirtschaftliche Situation weiter beeinflussen. Gerade öffentliche Einrichtungen, die auch zu den Kunden von REISS zählen, üben sich zunehmend in Zurückhaltung und müssen sparen. Das wird sich bemerkbar machen. Dennoch setzen wir langfristig auf eine solide Weiterentwicklung und werden in diesem Jahr wieder auf der weltgrößten Büromöbelmesse ORGATEC unsere Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen.“*

**Herr Menzel, wir bedanken uns für das Gespräch.**

## Insolvenzrechtliche Überschuldung nach neuem Recht - Positive Fortführungsprognose beseitigt die Insolvenzantragspflicht -

**Reinhold M. Lauer, WP/StB**



Die Wirtschaftskrise ist für den Mittelstand leider noch lange nicht vorbei. Auch wenn die Konjunkturaussichten für 2010 und 2011 einen Silberstreifen am Horizont zeigen, werden die jetzt größtenteils vorliegenden Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2009 in vielen Fällen die ohnehin dünne Eigenkapitaldecke vieler mittelständischer Unternehmen durch Verluste nochmals verringert haben. Für die Geschäftsführer und Vorstände dieser Unternehmen kann sich somit im schlimmsten Fall die Frage stellen, ob sie verpflichtet sind, Insolvenzantrag zu stellen. Angesichts drohender persönlicher Haftung und strafrechtlicher Verfolgung im Falle eines verspätet gestellten Insolvenzantrags ist dem betroffenen Personenkreis anzuraten, diese Prüfung mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen.

### Insolvenzantragspflicht nach der Insolvenzordnung (InsO)

Nach der InsO ist Insolvenzantrag zu stellen bei Zahlungsunfähigkeit und bei juristischen Personen auch im Falle der Überschuldung. Zu den juristischen Personen im Sinne der InsO zählt auch die typische GmbH & Co. KG. Der folgende Beitrag behandelt nur die Antragspflicht bei Überschuldung. Der Insolvenztatbestand der Zahlungsunfähigkeit ist unverändert geblieben.

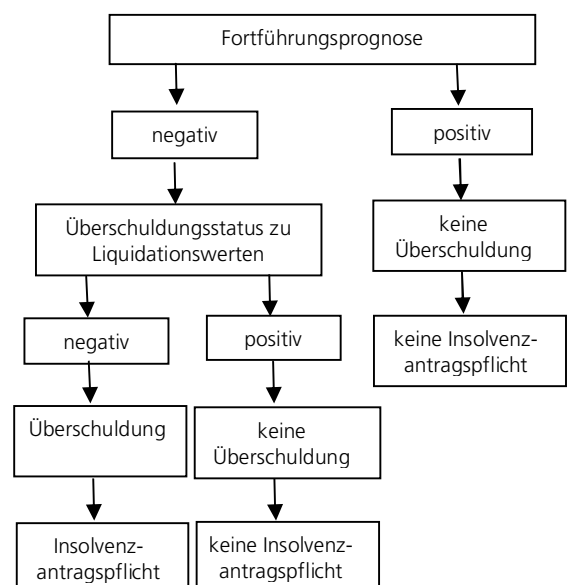
### Die Rechtslage bis zum 18.10.2008

Bis zum Beginn der Wirtschaftskrise im Herbst 2008 lag Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckte. Ob dies der Fall ist, war auf der Grundlage eines Überschuldungsstatus zu beurteilen. Bewertungsmaßstab für diesen Überschuldungsstatus waren Fortführungswerte, wenn eine positive Fortführungsprognose vorlag. War die Fortbestehensprognose negativ, erfolgte die Bewertung zu Liquidationswerten.

### Die Rechtslage seit 18.10.2008 und bis zum 31.12.2013

Seit dem 18.10.2008 liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich**. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Überschuldungsprüfung somit bereits abgeschlossen, wenn eine positive Fortführungsprognose (Fortbestehensprognose) vorliegt. Der Erstellung eines Überschuldungsstatus bedarf es dann nicht mehr. Ist die Fortführungsprognose negativ, ist ein Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten aufzustellen. Führt dieser dazu, dass das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, liegt Überschuldung und damit Insolvenzantragspflicht vor.

Der Ablauf einer Überschuldungsprüfung lässt sich somit wie folgt darstellen:



## Insolvenzrechtliche Überschuldung

### Wann liegt eine positive Fortführungsprognose vor?

Da eine positive Fortführungsprognose bereits die Überschuldung beseitigt, steht diese automatisch im Mittelpunkt der neuen Überschuldungsprüfung. Dabei ist Gegenstand der Fortführungsprognose ausschließlich die Frage, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum zahlungsfähig bleibt. Dies erfordert die Aufstellung eines Finanzplans zur Überschuldungsprüfung. Entscheidend ist nicht, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum positive Erträge erwirtschaftet (ertragsorientierte Sichtweise) oder ob ein positives Eigenkapital vorhanden ist (vermögenderorientierte Sichtweise), sondern ob das Unternehmen im Prognosezeitraum seine fälligen Schulden bedienen kann, also zahlungsfähig bleibt (liquiditätsorientierte Sichtweise).

Prognosezeitraum ist im Regelfall das laufende und das kommende Geschäftsjahr. Bei Unternehmen mit längeren Produktionszyklen (Immobilienbranche, Anlagenbau) kann auch ein längerer Prognosezeitraum notwendig sein.

Die positive Fortführungsprognose muss überwiegend wahrscheinlich sein, d. h. dass bei Würdigung der Gesamtumstände mehr für als gegen die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum sprechen muss.

Fraglich ist, inwieweit Sanierungsmaßnahmen bei der Erstellung der Fortbestehensprognose zu berücksichtigen sind. Die Literatur geht davon aus, dass bereits beschlossene und durchführbare innerbetriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden können, während Sanierungshilfen von Gläubigern erst dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt sind. Fremdkapitalmaßnahmen können berücksichtigt werden, wenn sie überwiegend wahrscheinlich, Eigenkapitalmaßnahmen jedoch erst, wenn sie rechtsverbindlich fixiert sind.

Nach herrschender Meinung tragen die Geschäftsführungsorgane in einem Gerichtsverfahren, z. B. wegen Insolvenzverschleppung, die Darlegungs- und Beweispflicht für eine positive Fortführungsprognose. Es ist somit erforderlich, die Prognoseerstellung ordnungsgemäß zu dokumentieren und die zugrunde liegenden Annahmen und Daten sorgfältig zu recherchieren, so dass eine Nachprüfbarkeit durch sachverständige Dritte möglich ist.

### Ausblick

Die Neuregelung wurde durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeführt und war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Sie wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert.

Nach derzeitiger Rechtslage soll somit ab dem 01.01.2014 wieder die alte Regelung gelten. Die Fachwelt geht jedoch davon aus, dass die derzeitige Regelung verlängert wird. Außerdem gibt es derzeit im Justizministerium Überlegungen zur Überarbeitung des derzeit geltenden Insolvenzrechts, die möglicherweise bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sind, so dass mit einer Rückkehr zur alten Rechtslage in 2014 derzeit nicht gerechnet wird.



## HGB News

### Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG

Die Neuregelung der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG hat wesentliche materielle Auswirkungen auf den Jahresabschluss nach HGB.

Dies betrifft insbesondere

- den Zinssatz
- die Berücksichtigung von Lohn-, Gehalts- und Rententrends
- die Behandlung von Deckungsvermögen.

Im Mittelstand war es bisher üblich, auch in der Handelsbilanz den Diskontierungssatz für die Steuerbilanz gemäß § 6a EStG von 6 % anzuwenden. Zukünftig muss mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst werden, der durch die Bundesbank einheitlich festgelegt wird (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die bisher in Jahresabschlüssen nach HGB nicht zulässige Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostenentwicklungen ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, da die Bewertung zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) zu erfolgen hat, was die Einbeziehung künftiger Gehalts- und Rententrends notwendig macht.

Soweit für die Bedienung der Pensionsverpflichtungen Vermögen angesammelt wird, welches dem Zugriff der Gläubiger im Insolvenzfall entzogen ist, wird dieses Deckungsvermögen zukünftig mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. In der Bilanz ist das Deckungsvermögen mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen und nur noch der Differenzbetrag auszuweisen.

Das IDW hat den Entwurf einer Stellungnahme zu dieser Neuregelung veröffentlicht (IDW ERS HFA 30: Handelsrechtliche Bilanzierung von

Altersversorgungsverpflichtungen). Der Entwurf steht auf der Website des IDW ([www.idw.de](http://www.idw.de)) zum Download zur Verfügung.

### Ein Lagebericht ohne Prognosebericht ist fehlerhaft

Die Unsicherheiten der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise rechtfertigen es nicht, im Lagebericht auf einen Prognosebericht zu verzichten, da dieser nach § 289 HGB und § 315 HGB zu den zwingend vorgeschriebenen Mindestbestandteilen des Lageberichts und Konzernlageberichts gehört. Diese Entscheidung des OLG Frankfurt/Main (DB 2009 S. 2773 ff.) betraf eine börsennotierte Gesellschaft. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass der vollständige Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten nicht zulässig und als wesentlicher Fehler der Rechnungslegung anzusehen ist. Das Urteil ist zwar zum so genannten Enforcement ergangen und gilt daher unmittelbar nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, das OLG bezieht sich aber auf DRS 15 und die §§ 289 und 315 HGB, die auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Geltung haben.

### DRSC Standards zum BilMoG bekannt gemacht

Im Bundesanzeiger vom 18.02.2010 wurden die DRSC Änderungsstandards Nr. 4 (DRÄS 4) und Nr. 5 (DRÄS 5) bekannt gemacht. DRÄS 5 enthält für die Praxis wichtige Änderungen der Standards zum Lagebericht (DRS 15) und zum Risikobericht (DRS 5). Die Änderungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden. Die DRS 15 und 5 gelten auch für deutsche IFRS-Anwender.



## IFRS News

### Aktivierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23

Die überarbeitete Fassung von IAS 23: Fremdkapitalkosten verlangt unter bestimmten Voraussetzungen die Aktivierung von Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Fragen zur praktischen Anwendung dieser Neuregelung beantwortet IDW ERS HFA 37: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23.

### Angabepflichten zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7

Auch die Anwendung des IFRS 7, der ausschließlich Angaben zu Finanzinstrumenten betrifft, wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Hierzu hat das IDW eine überarbeitete Fassung des Standards RS HFA 24: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten veröffentlicht. Er regelt Einzelfragen zu

- der Einteilung von Klassen von Finanzinstrumenten,
- der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten.

### Neuregelung von IAS 37

Der wichtigste Standard zu Rückstellungsfragen in IFRS-Abschlüssen ist IAS 37. Das IASB hat am 05.01.2010 einen Arbeitsentwurf für einen neuen Standard veröffentlicht, der IAS 37 ersetzen soll. Mit der Verabschiedung des endgültigen Standards wird noch in diesem Jahr gerechnet.



## Steuer News

### EST: Kapitaleinkünfte und Steuererklärungen ab 2009

Private Kapitalerträge unterliegen seit dem 01.01.2009 der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Damit ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten, die Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann entfallen.

Dennoch gibt es verschiedene Gründe, warum die Abgabe der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ab 2009 notwendig ist. Einerseits handelt es sich um Wahlmöglichkeiten, weil der Steuerpflichtige für ihn günstige Tatbestände in der Einkommensteuererklärung berücksichtigen möchte (**Wahlangaben**), andererseits ist der Steuerpflichtige aber auch verpflichtet, die Kapitalerträge zu erklären, weil für sie die Abgeltungswirkung gesetzlich ausgeschlossen ist oder um die Besteuerungsgrundlagen für andere Besteuerungsmerkmale zu ermitteln (**Pflichtangaben**).

#### a. Angabewahlrechte

In folgenden Fällen hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung zu erklären:

*Veranlagung zum gesonderten Steuertarif (§ 32d Abs. 4 EStG)*

Trotz Abgeltungsteuer sollten die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, um steuermindernde Tatbestände, die von der Bank bisher noch nicht berücksichtigt wurden, auszuschöpfen:

Gründe dafür sind z. B.,

- den Sparerfreibetrag auszuschöpfen (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung),

- ausländische Quellensteuer anrechnen zu lassen,
- noch nicht verrechnete laufende Verluste (Verlust bei Bank 1, Ertrag bei Bank 2) zu berücksichtigen,
- einen Verlustvortrag geltend zu machen oder
- noch nicht berücksichtigte Anschaffungskosten bei Veräußerungen geltend zu machen.

Dabei wird dann der gesonderte Steuertarif (25 %) angewandt. Die tarifliche Einkommensteuer, die sich auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens ohne Kapitaleinkünfte ergibt, ist um die pauschale Steuer zu erhöhen. Die bereits auf die Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.

*Veranlagung zum individuellen Steuersatz (§ 32d Abs. 6 EStG)*

Wenn der individuelle Steuersatz niedriger ist als 25 %, hat der Steuerpflichtige das Wahlrecht, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die allgemeine Veranlagung einzubeziehen und sie der tariflichen (individuellen) Einkommensteuer zu unterwerfen. Hintergrund: Steuerpflichtige mit einem niedrigeren Steuersatz als 25 % sollen durch die pauschale Abgeltungsteuer nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Einkünfte werden dabei nach dem neuen System ermittelt, d. h.

- kein Teileinkünfteverfahren,
- keine Berücksichtigung individueller Werbungskosten.

Es wird der individuelle Steuersatz angewandt. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch. Liegt der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungsteuersatz, gilt der Antrag als nicht gestellt, und die Einkünfte werden dem gesonderten Steuersatz i.H.v. 25 % unterworfen.

## Steuer News

### *Veranlagung zum individuellen Steuersatz und Teileinkünfteverfahren*

Erhält ein Steuerpflichtiger als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft Dividenden oder sonstige Bezüge aus seiner Beteiligung, an der er zu mindestens 25 % beteiligt ist, kann er die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung des Anteils erwerbs geltend machen. Dies gilt auch, wenn er nur zu mindestens 1 % beteiligt ist und beruflich für die Gesellschaft tätig ist.

### *Spendenabzug*

Soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird, werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Spendenhöchstbetrages einbezogen.

### **b. Angabepflichten**

Neben den aufgezeigten Wahlrechten ergibt sich aber ab 2009 in den folgenden Fällen weiterhin die Pflicht, die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

### *Abgeltung der Kirchensteuer*

Der Kirchensteuerpflichtige hat ab 2009 das Wahlrecht,

- ob er die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle (z. B. Bank) beim Kapitalertragsteuerabzug einbehalten lässt oder
- ob er die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung erheben lässt.

Nur im ersten Fall wird die Abgeltungswirkung auch für die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug an der Quelle erreicht. Ansonsten sind die Kapitaleinkünfte zur Ermittlung der Kirchensteuer in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

### *Veranlagung zum pauschalen Steuersatz*

Erträge aus Kapitalanlagen und Veräußerungsgewinne, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, sind in der Veranlagung zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge müssen dann zum pauschalen Steuersatz nachveranlagt werden. Darunter fallen u. a.

- Zinsen auf Privatdarlehen,
- Steuererstattungszinsen zur Einkommensteuer,
- Kapitalerträge, die von einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt werden.

### *Veranlagung zum individuellen Steuersatz*

Keine Abgeltungswirkung tritt in den folgenden Fällen ein:

- Soweit Kapitaleinkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Die Einkünfte werden wie bisher unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ermittelt und in die jeweilige Einkunftsart einbezogen.
- Zur Verhinderung von Steuergestaltungen fallen bestimmte Kapitalerträge nicht unter den besonderen Tarif der Abgeltungsteuer. Bei den Sachverhalten handelt es sich z. B. um die Einnahmen aus einer stillen Gesellschaft bzw. aus partiarischen Darlehen oder Erträgen aus Kapitalforderungen jeder Art (insbesondere Zinsen aus Gesellschafterdarlehen).

## Steuer News

### *Einkommen des Kindes*

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Berücksichtigung eines Kindes im Rahmen des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Bemessung der Unschädlichkeitsgrenze mit einbezogen.

### *Eigenes Einkommen von unterstützten Personen*

Für die Ermittlung des Unterhaltshöchstbetrages und der Höhe des Ausbildungsfreibetrages nach § 33a Abs. 1 und 2 EStG werden die Kapitaleinkünfte der unterhaltenen Person berücksichtigt.

### *Zumutbare Belastung*

Für die Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen werden ebenfalls Kapitaleinkünfte berücksichtigt.

### **ESt: Gemeinschaftskonten und Abgeltungsteuer**

Bei Kirchensteuerpflichtigen können die Banken ab 2009 auch die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer einbehalten und abführen (vgl. Artikel: Kapitaleinkünfte und Steuererklärungen ab 2009). Sind die Erträge aus einem Konto mehreren Personen zuzurechnen (Gemeinschaftskonto), kann die Einbehaltung der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle nur erfolgen, wenn alle Personen konfessionsgleich sind. Sobald eine Person aber einer anderen oder keiner Kirche angehört, lässt der Gesetzgeber die Einbehaltung der Kirchensteuer durch die Bank nicht mehr zu.

*Folge:* Jeder Steuerpflichtige dieser „glaubensverschiedenen“ Gemeinschaft, der einer Kirche angehört, muss seine Kapitaleinkünfte in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

*Ausnahme:* Ehegatten erklären in einem Antrag gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Bank) übereinstimmend, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind dann den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entsprechend dem angegebenen Verhältnis zuzuordnen. Geben die Ehegatten bei Gemeinschaftskonten keine übereinstimmende Erklärung ab, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

### **ESt/Abgeltungsteuer: Stückzinsen und Abgeltungsteuer**

Da wohl kein Kreditinstitut in 2009 Abgeltungsteuer auf Stückzinsen bei der Veräußerung von Anleihen (gekauft vor 2009) einbehalten haben dürfte, müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung betroffene Anleger für das Jahr 2009 die Korrektur über die Steuerveranlagung beim Finanzamt vornehmen. Diese Verpflichtung erfüllen Anleger, indem sie ihrem Finanzamt den Sachverhalt offen legen. Zugleich sollten sie aber anmerken, dass ihres Erachtens keine Steuerpflicht besteht, da § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG keine Übergangsregelung für die Besteuerung von Stückzinsen beim sog. Altbestand enthält. Diese Frage wird noch gerichtlich zu klären sein.

Die Kreditwirtschaft hält einen Einbehalt von Abgeltungsteuer wohl erst für geboten, wenn eine vom BMF avisierte Gesetzesänderung beschlossen und verkündet ist.

## Steuer News

### EST: Dienstreise kombiniert mit Urlaub ist absetzbar

Verbinden Selbständige eine Geschäftsreise oder Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste Dienstreise mit einem vorherigen oder sich anschließenden Urlaub oder einem anderen Privattermin, so lässt sich der betrieblich bzw. beruflich entstandene Aufwand nunmehr umfänglicher von der Steuer als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen als bisher von der Finanzverwaltung angenommen.

Die neue Entscheidung des BFH basiert auf früheren Entscheidungen zum lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitgeber seinen Angestellten die Reisekosten auch im Hinblick auf private Reiseanteile erstattete. Auch in diesem Fall darf eine Aufteilung erfolgen, so dass Lohnsteuer nur auf den (Privat-) Anteil für Freizeit, Urlaub oder Tourismus zu erheben ist.

Grundprämisse für diese neue Gestaltungsmöglichkeit ist aber, dass bei gemischten Reisetiteln, wie etwa Hotelkosten, die beruflich veranlassten Zeitanteile einwandfrei feststehen, nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und eine eindeutige Trennung zwischen privat und betrieblich/beruflich möglich ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, lassen sich gemischt beruflich und privat veranlasste Reiseaufwendungen anteilig den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuordnen.

An die Nachweispflicht der beruflich veranlassten Teile sind hohe Anforderungen zu stellen. Denn an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre besteht ein latenter Anreiz, Privataufwendungen dem Finanzamt gegenüber als beruflich veranlasst darzustellen. Werden diese Nachweispflichten nicht hinreichend erfüllt, geht das zu Lasten der Steuerpflichtigen. Diese müssen also insbesondere die beruflichen

Tätigkeiten während der Reise exakt festhalten und zudem dokumentieren, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang dies vorlag. Nach diesem Verhältnis können dann Aufwendungen den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden.

Greifen jedoch die für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so ineinander, dass eine objektive Trennung nicht möglich ist, kommt weiterhin kein Abzug der gesamten Aufwendungen in Betracht.

### EST: Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Gibt ein Beteiligter seiner Gesellschaft ein unverzinsliches Darlehen, ist diese Verbindlichkeit abzuzinsen, sofern die Laufzeit am Bilanzstichtag noch mehr als ein Jahr beträgt. Das gilt nach Auffassung des BFH auch, wenn das Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter hat und für unbestimmte Zeit gewährt wurde. Das gesetzliche Gebot der Abzinsung von Schulden und Rückstellungen geht von der Annahme aus, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner wirtschaftlich gesehen weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Diese Sichtweise gilt auch für unbefristete Verbindlichkeiten, selbst wenn der Schuldner theoretisch stets mit einer Kündigung rechnen muss und unabhängig davon, ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist oder nicht. Denn es stellt aus steuer- und zivilrechtlicher Sicht für die Kapitalgesellschaft Fremdkapital dar.

Ob allerdings bereits eine minimale Verzinsung das Abzinsungsgebot ausschließt, hat der BFH nicht entschieden.



## UHY News

### UHY International blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2009 zurück

Auch in dem weltweit schwierigen Wirtschaftsjahr 2009 konnte UHY International seinen Erfolgskurs durchsetzen. Die Länderpräsenz wurde von 72 Ländern auf 76 Länder erhöht. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Büros um rund 15 % auf nunmehr 242. Zum Jahresende 2009 betrug die Zahl der Mitarbeiter und Partner 7.634 gegenüber 7.055 im Vorjahr. Nur beim Honorarumsatz gab es einen leichten Rückgang um 5,5 % von 667 Mio. USD auf 630 Mio. USD.

In Europa war insbesondere eine Verstärkung der Präsenz in Skandinavien zu verzeichnen. Die in 17 Städten in Norwegen vertretene Revisorgruppen mit 38 Partnern und weiteren 110 Mitarbeitern ist UHY International beigetreten.

### UHY Deutschland AG berät Epigenomics AG bei einer 33,1 Mio. EUR Kapitalerhöhung

Die Epigenomics AG, Berlin, ein im Prime Standard der Frankfurter Börse notiertes Biotechnologieunternehmen, hat im März eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erfolgreich durchgeführt, bei der dem Unternehmen 33,1 Mio. EUR neues Eigenkapital zugeflossen ist. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG hat bei dieser Kapitalerhöhung beratend mitgewirkt. Mitglieder des Beratungsteams waren Frau WPin/StBin Dr. Ulla Peters, Frau WPin/StBin Annegret Kulla und Herr WP/StB Reinhold M. Lauer.

Oliver Schacht, CFO der Epigenomics AG, kommentierte: „Wie bei all unseren Kapitalmarkt-Transaktionen seit dem IPO in 2004 hat das UHY Team auch in dieser komplexen und internationalen Bezugsrechtsemission sein Branchen- und Fach-Know-how hervorragend eingebracht und zum Erfolg der prospektpflichtigen Emission maßgeblich beigetragen.“

## Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG  
Zimmerstraße 23  
D-10969 Berlin.

Redaktion:  
UHY Lauer & Partner,  
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de  
www.uhy-berlin.de  
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.

